

B u n d e s r a t
Direktor

Berlin, den 12. Dezember 2013

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 918. Sitzung des Bundesrates
am Donnerstag, dem 19. Dezember 2013, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Ansprache des Präsidenten des Ausschusses der Regionen	1
2. Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020	
	2
3. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes	
	3
	- AV - Fz - K -

¹ Die Zuleitung an den Bundesrat ist für den 19. Dezember 2013 vorgesehen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur **Öffnung der Integrationskurse** für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Schleswig-Holstein
Drucksache 756/13
Drucksache 756/1/13
Ausschussbeteiligung
- In - AS - Fz -
- K -
- 4
5. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag des Landes Schleswig-Holstein
Drucksache 734/13
Drucksache 734/1/13
Ausschussbeteiligung
- AV -
- 5
6. Entschließung des Bundesrates zur Notwendigkeit **immissionsschutzrechtlicher Regelungen** der Anforderungen an Errichtung und Betrieb **von Verdunstungskühlanlagen**
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 795/13

7. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - **Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung** (REFIT): Ergebnisse und Ausblick

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 718/13
Drucksache 718/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - U - 7

8. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Anpassung von Rechtsakten**, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 768/13
Drucksache 768/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - AS - AV -
- In - U - 8a bis c

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Anpassung von Rechtsakten** im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 769/13
Drucksache 769/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - R - 8a bis c

c)	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten , in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 770/13 zu Drucksache 770/13 Drucksache 768/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - U -	8a bis c
9.	Stellungnahme der Kommission vom 15.11.2013 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands C(2013) 8001 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 775/13 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz -	9
10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 755/13 zu Drucksache 755/13 Drucksache 755/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - U - Wi -	10

11. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:
Durchführung der Energieeffizienzrichtlinie - Leitlinien der
Kommission
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 758/13
Drucksache 758/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -
- Wi -
- 11
12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
2011/96/EU über das **gemeinsame Steuersystem** der Mutter- und
Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und
§§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 777/13
zu Drucksache 777/13
Drucksache 777/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- 12
13. Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der
Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen
Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung** -
LKonV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 444/13
Drucksache 444/1/13
Ausschussbeteiligung
- AV - Fz -
- 13

			<u>Seite</u>
14.	Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 752/13 Drucksache 752/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - 14
15.	Siebzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 753/13 Drucksache 753/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - 15
16.	Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 754/13 Drucksache 754/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 16
17.	Erste Verordnung zur Änderung der Hühner-Salmonellen- Verordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 757/13 Drucksache 757/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G - 17

18.

- a) Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe (**Beratungshilfeformularverordnung** - BerHFV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 779/13
Ausschussbeteiligung

- R - AS -

18a

- b) Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (**Prozesskostenhilfeformularverordnung** - PKHFV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 780/13
Drucksache 780/1/13
Ausschussbeteiligung

- R - AS -

18b

19.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Energiefragen**)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 472/13
Drucksache 472/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

19a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union ("**Expertengruppe für ländliche Entwicklung**" der Kommission)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 749/13
Drucksache 749/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

19b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technischen Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** ("ET 2020")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 774/13
Drucksache 774/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

19c

20. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 773/13
zu Drucksache 773/13
Ausschussbeteiligung

- R -

20

TOP 1:

Ansprache des Präsidenten des Ausschusses der Regionen

Am 18. Dezember 2013 veranstaltet der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union im Gebäude des Bundesrates die 6. Subsidiaritätskonferenz.

Der Präsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union,

Herr Ramón Luis Valcárcel Siso,

wird im Rahmen des Besuchsprogramms eine Rede in der 918. Sitzung des Bundesrates halten.

TOP 2:

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

Drucksache: 796/13

Mit dem Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014 bis 2020 - vgl. BR-Drucksache 828/11 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bunderepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Der Verordnungsvorschlag soll die Fortsetzung eines Aktionsprogramms zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft regeln. Im Rahmen des bisherigen, von 2007 bis 2013 geltenden Programms werden in der Bundesrepublik Deutschland Kommunen, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Stiftungen, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert, die mit ihren Aktivitäten zur Stärkung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen.

Das neue Programm soll ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktionen abdecken, darunter Bürgerbeteiligungen, Kontakte und Debatten zu Bürgerschaftsthemen, Veranstaltungen auf Ebene der EU, Initiativen zur Sensibilisierung für Meilensteine in der Geschichte Europas, Initiativen mit dem Ziel, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere der Jugend - die Geschichte der EU und die Funktionsweise der Organe der EU näherzubringen, sowie Debatten über europäische Themen. Inhaltliche Schwerpunkte im Programmzeitraum 2014 bis 2020 sollen die Themen "Europäisches Geschichtsbewusstsein" und "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung" sein.

Der Bundesrat hat in seiner 914. Sitzung am 20. September 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 597/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz voraussichtlich am 19. Dezember 2013 verabschieden.

Der Ständige Beirat hat am 4. Dezember 2013 einer Fristverkürzungsbitte entsprochen, mit dem Ziel, das Gesetz in der 918. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2013 ohne Ausschussbeteiligung zu beraten.

TOP 3:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 765/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Europäische Union hat 2009 das EU-Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik initiiert. Es soll die Wertschätzung für Obst und Gemüse bei Kindern steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Auf europäischer Ebene ist nun im Rahmen der GAP-Reform u. a. vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU am Schulobstprogramm von 50 Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen.

Die nationale Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wird im Schulobstgesetz des Bundes geregelt, im Rahmen dessen die Länder ihre Teilnahme am Schulobstprogramm beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fristgerecht mitteilen. Die derzeit im Schulobstgesetz enthaltenen Regelungen zu Antragsfristen für die Teilnahme am Schulobstprogramm und für die Mitteilung der jeweiligen Umsetzungsstrategie an die Kommission würden verhindern, dass die Länder an dem voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2014/15 erhöhten Kofinanzierungssatz durch die EU partizipieren können.

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative soll das Schulobstgesetz insoweit geändert werden, dass

- den Ländern die Partizipation am erhöhten Kofinanzierungsanteil von Beginn des Schuljahres 2014/2015 an ermöglicht werden kann,
- für die Zukunft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Ermächtigung in die Lage versetzt wird, auf etwaige Friständerungen durch die Kommission durch Verordnung sach- und zeitgerecht zu reagieren und
- eine mögliche nachträgliche Änderung der Strategie an die Regelungen der EU-Verordnung angepasst werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, Herrn Staatsminister Helmut Brunner (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Außerdem soll der Gesetzentwurf auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig bezeichnet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 765/1/13** ersichtlich.

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung der Integrationskurse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 756/13

I. Zum Inhalt

Nach bisheriger Rechtslage haben EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen. Nach Auffassung des antragstellenden Landes werde damit ein Personenkreis, von dem ein Teil später seinen Aufenthaltsstatus verfestigen könne und sein Leben in Deutschland verbringen werde, zum Teil über Jahre von der staatlich bereitgestellten Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache ausgeschlossen.

Das Beherrschen der deutschen Sprache sei eine entscheidende Grundvoraussetzung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Entscheidung über ein dauerhaftes Bleiberecht erfolge häufig erst nach einem mehrjährigen Aufenthalt, so dass sich die fehlende Möglichkeit zum Spracherwerb ungünstig auf die Lebensperspektive der Betroffenen auswirke.

Die Zulassung dieses Personenkreises zum Integrationskurs ermögliche diesem frühzeitig eine Orientierung in ihrem Lebensumfeld und lasse ihre Potentiale nicht ungenutzt. Bei Nichtanerkennung als Asylberechtigter und Rückkehr könnten die erworbenen Sprachkenntnisse dazu beitragen, die beruflichen Perspektiven im Heimatland deutlich zu verbessern. Als Folge des durch Beschäftigung sichergestellten Lebensunterhalts würde eine nicht unerhebliche Entlastung der öffentlichen Kassen eintreten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Es soll noch eine Regelung eingefügt werden, wonach auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Antrag von den Kosten der Kursteilnahme befreit werden können. Damit eine Kursteilnahme nicht an einer Mittellosigkeit scheitere, seien alle Teilnahmeberechtigten vom Bundesamt gleichermaßen von einer Kostenbeteiligung zu befreien.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Zu den Einzelheiten der Empfehlung vgl. BR-Drucksache 756/1/13.

TOP 5:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschafts- meldeverordnung - Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 734/13

I. Zum Inhalt des Verordnungsantrags

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 1 vor, Meldungen zu den Produktionsbedingungen in den Betrieben der Ernährungswirtschaft alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2007, abzugeben. Bereits im Dezember 2011 hatte der Bundesrat einer zeitlichen Verschiebung der Meldungen gemäß EWMV auf das Jahr 2015 zugestimmt (vgl. Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 413)).

Die zeitliche Verschiebung wurde für erforderlich gehalten, da die Ergebnisse eines vom Bund (BMELV) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zu den rechtlichen Grundlagen der Ernährungsnotfallvorsorge noch nicht vorlagen. Nach wie vor stehen diese Ergebnisse aus. Sie werden erst zum März 2014 erwartet. Ergänzend kommt hinzu, dass der Bund (nunmehr das BMBF) ein weiteres Forschungsvorhaben zur Neuausrichtung der Ernährungsnotfallvorsorge in Auftrag gegeben hat. Ergebnisse hierzu werden nicht vor März 2015 erwartet. Aus diesen Gründen wird der Zeitpunkt für die Meldung der Erhebungsergebnisse als verfrüht angesehen.

Der vom antragstellenden Land Schleswig-Holstein vorgelegte Verordnungsantrag sieht daher eine Änderung von § 3 Absatz 2 Satz 1 EWMV dahingehend vor, dass die Meldungen gemäß EWMV erneut, und zwar auf das Jahr 2017, verschoben werden sollen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit dieser EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob mit einem Datentransfergesetz zu vorhandenen Informationen ein Impuls für eine andere Lösung bei der Ernährungsnotfallvorsorge gesetzt werden kann.

Die **Empfehlungen des Ausschusses** sind aus **Drucksache 734/1/13** ersichtlich.

TOP 6:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Notwendigkeit immissionsschutzrechtlicher Regelungen der Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 795/13

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der vorliegenden EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, kurzfristig eine Verordnung auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen, mit der verbindliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen geschaffen werden.

Bei bestimmten, immer wieder auftretenden Legionellenepidemien, aktuell in Warstein, gilt ein offenes Rückkühlwerk zumindest als Mitverursacher. Solche Verdunstungskühlanlagen kommen in unterschiedlichen Ausführungen sowohl in genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Industriebetrieben als auch in Verbindung mit Klimaanlageanlagen für große Gebäude (z. B. Veranstaltungsstätten, Hotels, Krankenhäuser, Warenhäuser etc.) zum Einsatz.

In solchen Anlagen kommt die Umgebungsluft in direkten Kontakt mit dem Kühlwasser. Da das Kühlwasser im Kreislauf geführt wird, können sich dort bei unzureichender Wartung Legionellen vermehren und in die Umgebungsluft verteilt werden. Dies kann durch gesetzliche Vorschriften zu Errichtung und Betrieb von Verdunstungskühlanlagen verhindert werden.

Wie bereits in anderen Ländern sollten auch in Deutschland Regelungen geschaffen werden, die über die bisher existierenden technischen Empfehlungen (z. B. VDI-Richtlinien) für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen hinausgehen, da diese rechtlich nicht verbindlich sind.

Gegenstand einer entsprechenden Verordnung sollte sein:

- Definition der erfassten Anlagen;
- Festlegung der zulässigen Belastung mit Legionellen (Kontroll- und Maßnahmenwerte im Kühlwasser);

- Verpflichtung der Betreiber, eine Neuerrichtung von Anlagen vor Baubeginn anzuzeigen;
- Anforderungen zur Fachkunde und Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung von verantwortlichen Personen bei Betreibern;
- Verpflichtung für Betreiber von Neuanlagen, die Anlage technisch emissionsmindernd auszugestalten;
- Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, Reinigung und Wartung der Anlagen durch die Betreiber;
- Verpflichtung der Betreiber, die Anlage mit definierten Zeiträumen von anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Verpflichtung zur Übersendung der Berichte an die Behörde, sofern Mängel festgestellt wurden;
- Verpflichtung zur Sanierung und unverzüglichen Stilllegung unzulässig belasteter Anlagen;
- Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, wie unter Begrenzung des bürokratischen Aufwandes auch bestehende Anlagen in die Anzeigepflicht aufgenommen werden können, insbesondere mit angemessenen zeitlichen Übergangsfristen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Entschließung wird voraussichtlich in der 918. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2013 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 7:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick

COM(2013) 685 final; Ratsdok. 13920/13

Drucksache: 718/13

Die Kommission gibt mit dieser Mitteilung erste Ergebnisse und Ausblicke ihres Programms zur Effizienz und Leistungsfähigkeit europäischer Rechtsetzung - das sogenannte REFIT-Programm - bekannt.

Mit REFIT hat sich die Kommission kontinuierlich zu einem einfachen, klaren, stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmen für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. REFIT ist ein Programm zur Überprüfung des gesamten Bestandes an EU-Rechtsvorschriften, um Verwaltungslasten, Unstimmigkeiten, Lücken oder wirkungslose Maßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung zu unterbreiten.

Nach eigener Einschätzung hat die Kommission in den letzten Jahren viel getan, "um die Rechtsvorschriften "fit for purpose" zu halten und zu vereinfachen": Als bisherige Fortschritte und Erfolge führt sie beispielsweise die Dienstleistungsrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie an sowie ihre Arbeiten an den Bestimmungen auf dem Gebiet der reglementierten Berufe (vgl. Mitteilung zur Bewertung des Zugangs zu reglementierten Berufen, BR-Drucksache 717/13). Die Kommission weist auch auf eine Reihe von Vorschlägen zur Rechtsvereinfachung und zur Verringerung des regelungsbedingten Aufwands für Unternehmen hin, die bereits im Gesetzgebungsverfahren anhängig sind; darunter ihre Vorschläge auf dem Gebiet der Pflanzen- und Tiergesundheit, der Vorschlag zur Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Standardmehrwertsteuererklärung oder der Richtlinienvorschlag zu Pauschal- und Bausteinreisen.

Der Anhang enthält aufgeschlüsselt nach Politikbereichen Vorschläge für neue Initiativen zur Kostenreduzierung und Rechtsvereinfachung sowie Bereiche, in denen die Kommission anhängige Vorschläge zurückziehen bzw. nicht weiterver-

folgen will. Darunter ist z. B. ihr Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie von 2006. Die Kommission will hier sorgfältig prüfen, "ob dem Ziel des Vorschlags am besten gedient ist, wenn der Vorschlag aufrechterhalten bzw. zurückgezogen wird"; dies werde danach beurteilt, ob eine Verabschiedung vor den nächsten Wahlen zum Europaparlament möglich sei. Zudem will sie keine Vorschläge für Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für Friseure unterbreiten. Auch ihren Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft will die Kommission zurücknehmen, allerdings erwägt sie, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Geplant sind außerdem zahlreiche sogenannte "Fitness-Checks", etwa zu Natura 2000, zur Richtlinie über erneuerbare Energiequellen oder zu den Rechtsvorschriften über die legale Zuwanderung.

Ferner will die Kommission künftig einen sogenannten "REFIT-Anzeiger" veröffentlichen, in dem die Fortschritte auf EU- und nationaler Ebene in diesem Bereich erfasst werden sollen. Der Anzeiger soll auch verdeutlichen, wo der Gesetzgeber von einem Vereinfachungsvorschlag der Kommission abgewichen ist und wo Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zusätzliche Auflagen eingeführt oder die auf EU-Ebene beschlossene Aufwandsverringerung nicht in vollem Umfang an die Unternehmen weitergegeben haben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 718/1/13** ersichtlich.

TOP 8a-c:

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 451 final; Ratsdok. 12730/13

Drucksache: 768/13

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten im Bereich Justiz, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 452 final; Ratsdok. 12539/13

Drucksache: 769/13

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2013) 751 final; Ratsdok. 15882/13

Drucksachen: 770/13 und zu 770/13

Zur BR-Drucksache 768/13:

Der Verordnungsvorschlag sieht die regelungstechnisch erforderliche Umstellung von dem nach Artikel 202 EGV a. F. geltenden Regelungsverfahren mit Kontrolle auf das mit dem Vertrag von Lissabon in Artikel 290 AEUV neu eingeführte Instrument der "delegierten Rechtsakte" vor. Es sollen dadurch die Durchführungsbefugnisse der Kommission an die neue Rechtslage angepasst werden. Die Maßnahmen des Instruments der "delegierten Rechtsakte" nach Artikel 290 AEUV entsprechen im Wesentlichen denen, die unter das bisherige Regelungsverfahren mit Kontrolle fielen.

Artikel 290 Absatz 1 AEUV erlaubt die Delegation von Befugnissen auf die Kommission nur, wenn bestimmte nicht wesentliche Vorschriften des betroffenen Rechtsaktes geändert oder ergänzt werden sollen. Für wesentliche Teile von Verordnungen und Richtlinien kommen delegierte Rechtsakte nicht in Betracht. Nach Artikel 290 Absatz 3 AEUV können Europäisches Parlament und Ministerrat das Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts durch die Erhebung von Einwänden verhindern und die Befugnisübertragung auch komplett widerrufen. Artikel 2 des Verordnungsvorschlages konkretisiert die Vorgabe des AEUV dahingehend, dass die Frist für die Erhebung der Einwände auf zwei Monate festgesetzt werden und der Widerruf jederzeit möglich sein soll. Damit soll auch bei delegierten Rechtsakten die Kontrollmöglichkeit von Rat und Parlament für die Durchführung von Rechtsakten erhalten bleiben.

Der Verordnungsvorschlag enthält im Anhang eine detaillierte Liste von Verordnungen und Richtlinien aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr, in denen der Kommission Durchführungsbefugnisse im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle übertragen worden waren. Für diese Rechtsakte soll der Kommission die Erlaubnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erteilt werden, ohne den Wortlaut der aufgelisteten EU-Rechtsakte zu verändern.

Zur BR-Drucksache 769/13:

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen all jene sekundären Rechtsakte aus dem Bereich der Justiz, auf die das Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 202 EGV a. F. Anwendung findet, an Artikel 290 AEUV angepasst werden. Die Anpassung dieser Basis-Rechtsakte an Artikel 290 AEUV muss durch einen gesonderten Rechtsakt erfolgen, da sie als Rechtsakte der zivilrechtlichen Zusammenarbeit nicht für alle Mitgliedstaaten bindend sind.

Ausweislich des Anhangs zum Verordnungsvorschlag sind fünf Basis-Rechtsakte betroffen. In diesen soll die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von delegierten Rechtsakten entsprechend den Anforderungen von Artikel 290 AEUV neu gefasst werden. Darüber hinaus soll eine neue Verfahrensweise für den Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV für diese fünf Verordnungen etabliert werden: Die delegierten Rechtsakte sollen gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlag sowohl der Widerrufsmöglichkeit durch Europäisches Parlament und Rat nach

Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a AEUV als auch der Möglichkeit des Einwands der beiden Ko-Legislatoren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV unterfallen. Die Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission soll nach dem Verordnungsvorschlag für einen unbefristeten Zeitraum erfolgen.

Zur BR-Drucksache 770/13:

Der Verordnungsvorschlag sieht die Anpassung des bisherigen Regelungsverfahrens mit Kontrolle nach Artikel 202 EGV a. F. für all jene Basis-Rechtsakte, die weder vom Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 768/13, noch vom Verordnungsvorschlag in BR-Drucksache 769/13 erfasst sind, an die mit dem Vertrag von Lissabon geschaffenen Möglichkeiten des Erlasses delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV bzw. zum Erlass von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 291 AEUV vor. Anhang I enthält diejenigen Rechtsakte, für die das Verfahren der delegierten Rechtsakte angewendet werden soll. Dabei wird die dem Verfahren der delegierten Rechtsakte unterfallende Akte sowohl Widerrufsmöglichkeit nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe a AEUV als auch das Einwandverfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV eröffnet.

Anhang II zum Verordnungsvorschlag enthält diejenigen Rechtsakte, für die das Verfahren der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 291 AEUV angewandt werden soll.

Anhang III des Verordnungsvorschlages enthält sechs Basisrechtsakte, für die weder die Zuordnung zum Verfahren nach Artikel 290 AEUV noch zum Verfahren nach Artikel 291 AEUV aus Sicht der Kommission möglich war; für diese Rechtsakte wird die Streichung der entsprechenden Ermächtigung zum Erlass tertiärer Rechtsakte vorgeschlagen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksachen 768/1/13** und **769/1/13** ersichtlich.

TOP 9:

Stellungnahme der Kommission vom 15.11.2013 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Deutschlands

C(2013) 8001 final

Drucksache: 775/13

Im Rahmen ihrer Haushaltsüberwachung hat die Kommission erstmals eine umfassende Bewertung der nationalen Haushaltspläne vorgelegt. Konkret übermittelt die Kommission mit der vorliegenden Stellungnahme ihre Überlegungen zu der von Deutschland vorgelegten nationalen Haushaltsplanung. Dieses neue Verfahren beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet. Gemäß Artikel 6 dieser Verordnung haben die Mitgliedstaaten der Kommission und der Euro-Gruppe alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanungen für das Folgejahr mit den wichtigsten Aspekten vorzulegen.

Die angenommenen Prognosen bezüglich Haushaltsziel und Schuldenquote sind nach Auffassung der Kommission realistisch, die Schuldenquote von 80 Prozent des BIP liege jedoch noch über dem Referenzwert von 60 Prozent und es seien daher in den nächsten drei Jahren ausreichende Fortschritte beim Abbau der Schuldenquote zu erzielen. Die Kommission verweist damit auf die im Rahmen des sogenannten Six-Pack erlassenen Vorschriften, wonach für Deutschland nach Einstellung des Defizitverfahrens im Jahr 2012 eine dreijährige Übergangszeit beginnt, bis der Referenzwert von 60 Prozent eingehalten werden muss. Innerhalb dieses Zeitraums müssen ausreichende Fortschritte erkennbar sein, dass dieses Ziel erreicht werden wird. Die Kommission kann ein neues Defizitverfahren einleiten, wenn diese Fortschritte nicht festgestellt werden können.

Die Kommission weist auf den Umstand hin, dass die Haushaltsprojektionen auf eigenen Prognosen der Bundesregierung beruhen und nicht von einer unabhängigen Einrichtung im Sinne der Verordnung unterstützt wurden. Gleichzeitig weist die Kommission jedoch darauf hin, dass die Bundesregierung unabhängige Gemeinschaftsdiagnosen von führenden Wirtschaftsforschungsinstituten mit herangezogen hat.

Zudem geht die Kommission darauf ein, dass Deutschland eine Reihe von Empfehlungen des Rates im Rahmen des Europäischen Semesters 2013 in seiner Übersicht über die Haushaltsplanung nicht berücksichtigt habe: die Kosteneffizienz der öffentlichen Ausgaben im Gesundheitswesen und in der Langzeitpflege zu verbessern, die Effizienz des Steuersystems zu verbessern, höhere und effizientere Bildungs- und Forschungsausgaben zu realisieren, die Schuldenbremse in allen Ländern umzusetzen, die hohe Steuer- und Abgabenlast, insbesondere für Geringverdiener, zu senken und Fehlanreize für Zweitverdiener abzuschaffen.

Die Kommission attestiert Deutschland abschließend, dass der Haushaltsplan mit den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Einklang steht, jedoch bei strukturell angemahnten Reformen noch keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 10:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten

COM(2013) 761 final

Drucksachen: 755/13 und zu 755/13

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, nachteilige Umweltwirkungen von Einweg-Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 0,05 mm in der EU zu begrenzen, Abfallvermeidung zu fördern sowie Ressourcen effizienter zu nutzen.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht daher eine Ergänzung von Artikel 4 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vor, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen müssen, um eine Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten zu erreichen. Diese Maßnahmen können die Festlegung nationaler Verringerungsziele, wirtschaftliche Beschränkungen und Marktbeschränkungen umfassen.

Der hohe Verbrauch von Einweg-Plastiktüten wird von der Kommission als problematisch angesehen, weil ein Großteil davon nicht angemessen entsorgt werde. Tragetaschen aus leichtem Kunststoff würden häufig nur einmal verwendet, könnten in der Umwelt jedoch sehr lange fortbestehen, oft als schädliche, mikroskopisch kleine Partikel, die zu einer Gefährdung der Meeresfauna und -flora führten.

Momentan verbraucht jeder Europäer nach Angaben der Kommission im Durchschnitt rund 200 Plastiktüten im Jahr. Dabei gebe es in Europa spürbare Unterschiede. So benutze man in Deutschland pro Person im Durchschnitt 71 Plastiktüten im Jahr. Den höchsten Verbrauch gebe es in den osteuropäischen EU-Staaten und Portugal. In diesen Ländern geht die Kommission von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von mehr als 400 Plastiktüten je Einwohner aus.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 755/1/13** ersichtlich.

TOP 11:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Durchführung der Energieeffizienzrichtlinie - Leitlinien der Kommission

COM(2013) 762 final

Drucksache: 758/13

Mit der Mitteilung informiert die Kommission über den Sachstand zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie 2012/27/EU - EED) und veröffentlicht gleichzeitig sieben Arbeitsunterlagen als Leitlinien, in denen erläutert wird, wie bestimmte Vorschriften der Richtlinie nach Ansicht der Kommission ausgelegt und angewandt werden sollten.

Im Einzelnen beziehen sich die Leitlinien, die nur in englischer Sprachfassung vorliegen, auf folgende Themenbereiche:

- Vorbildcharakter der Gebäude der Zentralregierung (Artikel 5),
- Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen (Artikel 6),
- Energieeffizienzverpflichtungen und Alternativen (Artikel 7),
- Energieaudits und Energiemanagementsysteme (Artikel 8),
- Verbrauchserfassung und Abrechnung (Artikel 9 bis 11),
- Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (Artikel 14),
- Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung (Artikel 15).

Die Mitteilung enthält Hinweise zu diesen Leitlinien. Bis zum 30. April 2013 mussten alle Mitgliedstaaten indikative, nationale Energieeffizienzziele mitteilen. Im vorläufigen Ergebnis zeige sich, dass die Mitgliedstaaten anstrebten, bis 2020 etwa 16,4 Prozent Primärenergie und 17,7 Prozent Endenergie einzusparen. Somit würde das EU-Gesamtziel von 20 Prozent Energieeinsparung noch verfehlt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 758/1/13** ersichtlich.

TOP 12:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

COM(2013) 814 final

Drucksache: 777/13 und zu 777/13

Die Kommission schlägt Änderungen zu zentralen EU-Vorschriften im Bereich der Unternehmensbesteuerung vor, um die Steuerumgehung in Europa spürbar einzudämmen. Der Vorschlag soll Schlupflöcher in der Mutter-Tochter-Richtlinie schließen, die einige Gesellschaften nutzen, um eine Besteuerung zu vermeiden.

Der Missbrauch zeigt sich nach den Ausführungen der Kommission darin, dass durch die Ausnutzung unterschiedlicher Steuerregelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend organisierte Konzerne von einer doppelten Nichtbesteuerung profitieren können.

Um dies zu verhindern, schlägt die Kommission zum einen vor, die geltende Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten durch Ergänzung ihres Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a zu ändern. Zukünftig sollen Staaten, in denen eine Muttergesellschaft oder ihre Betriebsstätte ansässig sind, immer dann eine Besteuerung von Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft vornehmen, wenn die Gewinnausschüttungen im Staat der Tochtergesellschaft steuerlich abgezogen werden können.

Zum anderen soll in die Mutter-Tochter-Richtlinie durch einen neuen Artikel 1a eine allgemeine Klausel eingefügt werden, die die Mitgliedstaaten anhalten soll, künstliche Gestaltungen zur Erzielung von Steuervorteilen zu verhindern.

Schließlich nutzt die Kommission ihren Änderungsvorschlag, um ein infolge der Aufnahme Rumäniens entstandenes Anpassungserfordernis der Mutter-Tochter-Richtlinie zu erfüllen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 777/1/13** ersichtlich.

TOP 13:

Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung - LKonV)

Drucksache: 444/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist sicherzustellen, dass das in der Lebensmittelüberwachung eingesetzte Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Auf Grund der weiteren Zunahme der industriell geprägten Lebensmittelproduktion, der weiteren Konzentration von Produktionsstandorten sowie der Komplexität der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmen entlang der Lebensmittelkette sind die Anforderungen an die Qualifikation der Lebensmittelkontrollpersonen weiter gestiegen. Die derzeit geltende Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) wird diesen gestiegenen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang gerecht.

Besondere Anforderungen an wissenschaftlich ausgebildetes Lebensmittelkontrollpersonal sind derzeit nicht definiert. Zudem ist derzeit kein eigenständiges Tätigkeitsprofil für die Durchführung von Routinetätigkeiten etabliert, um höher qualifizierte Lebensmittelkontrollpersonen von weniger anspruchsvollen Tätigkeiten wie der routinemäßigen Entnahme von Proben zu entlasten.

Deshalb soll mit der vorliegenden Verordnung eine bundesweite Harmonisierung und Anhebung der Anforderungen an die Befähigung von Lebensmittelkontrollpersonen sowie eine Öffnung des Berufsbildes für wissenschaftlich ausgebildetes Personal bei gleichzeitiger Eröffnung der Option für die Unterstützung der Lebensmittelkontrollpersonen bei Routinetätigkeiten durch Lebensmittelkontrollassistenten erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** wird die Nichtzustimmung damit begründet, dass die bisher bewährte Differenzierung zwischen wissenschaftlich und fachlich ausgebildetem Kontrollpersonal durch die Verordnung entfallen soll. Die einheitliche Regelung aller Berufsgruppen, die die Kontrollaufgaben in der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen, sei nicht sachgerecht und verursache zusätzliche Kosten, deren Höhe derzeit nicht absehbar sei.

Die Verordnung berücksichtige insbesondere auf Grund detaillierter und einheitlicher Regelungen nicht die Situation kleiner Verwaltungseinheiten, in denen wissenschaftlich ausgebildetes Personal (z. B. Veterinäre) und fachlich ausgebildetes Personal (Lebensmittelkontrolleure) unterschiedliche Tätigkeiten wahrnehmen und in besonderen, komplexen Fällen durch spezialisiertes Kontrollpersonal (Spezialeinheit) unterstützt werde.

Es bestehe kein zwingender Grund einer Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz befinde sich zurzeit in einer umfassenden Revision. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beträfen auch die Anforderungen an das Kontrollpersonal in der Lebensmittelüberwachung. Eine erneute Novellierung in naher Zukunft sei damit nicht auszuschließen.

Zur Beibehaltung der Flexibilität und im Hinblick auf die Novellierung der EU-Verordnung über amtlichen Kontrollen sollte der Regelungsinhalt der Verordnung in einen Bund-Länder-Leitfaden aufgenommen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 444/1/13** ersichtlich.

TOP 14:

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

Drucksache: 752/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Schweinehaltungshygieneverordnung enthält Kriterien, die als Frühwarnsystem hinsichtlich des Auftretens (hoch-)kontagiöser Tierseuchen dienen (gehäufte Todesfälle, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäufte fieberhafte Erkrankungen, Todesfälle ungeklärter Ursache, erfolglose antimikrobielle Therapie). Eine Auswertung der Schweinepestausbrüche des letzten Jahrzehnts hat gezeigt, dass nur in einigen Fällen eine Grenzwertüberschreitung des Kriteriums "vermehrte Todesfälle" festgestellt wurde, der Grenzwert also zu hoch angesetzt war. Diese Anpassung erfolgt mit der vorliegenden Verordnung.

Das Schweinepestgeschehen bei Wildschweinen in einigen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren hat gezeigt, dass Auslaufhaltungen von Schweinen (neben Freilandhaltungen) für Tierseucheneinschleppungen besonders gefährdet sind. Daher wird die Verordnung dahingehend geändert, dass Auslaufhaltungen zukünftig einer Anzeigepflicht unterliegen. Der Unterscheid zu den genehmigungspflichtigen Freilandhaltungen wird darin gesehen, dass Auslaufhaltungen in der Regel auch ein Stallgebäude besitzen.

Zudem wird die Verordnung in Bezug auf den Katalog der zu untersuchenden Tierseuchen bei Auslauf- und Freilandhaltungen bei Überschreitung der Auslöseschwellen erweitert und redaktionell an zwischenzeitlich geänderte Vorschriften angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen.

Mit der ersten Änderung soll erreicht werden, dass bei der Berechnung des "gehäuften Verendens" auch solche Tiere, die aus (verpflichtenden) Tierschutzgründen getötet wurden, mit einbezogen werden.

Mit der zweiten Änderung soll erreicht werden, dass bei vermehrtem Auftreten von Verendungen und ungeklärten Todesfällen, Kümmerern, fiebrigen Erkrankungen oder bei erfolgloser antibiotischer Behandlung in Schweinehaltungen immer auch auf Afrikanische Schweinepest untersucht wird.

Mit der dritten Änderung soll die Übergangsregelung für die fristgerechte Anzeige von Auslaufhaltungen bei der zuständigen Behörde auf den 31. Dezember 2014 festgesetzt werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses** sind aus **Drucksache 752/1/13** ersichtlich.

TOP 15:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 753/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden EU-Richtlinien im Bereich des Saatgutrechts in nationales Recht umgesetzt, u.a. die Änderung der botanischen Bezeichnung der Pflanzenart Tomate.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Die erste Änderung bezieht sich auf die Erhaltungsmischungsverordnung und soll der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Mit der zweiten Änderung soll eine Ergänzung der Verordnung erfolgen, die zum Ziel hat, die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung dahingehend zu ändern, dass eine preiswertere Herstellung des auszustellenden Sachkundenachweises ermöglicht wird.

Die **Empfehlungen des Ausschusses** sind aus **Drucksache 753/1/13** ersichtlich.

TOP 16:

Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV)

Drucksache: 754/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Als Grundlage für forst- und umweltpolitische Entscheidungen sowie für Zwecke der internationalen Berichterstattung werden - insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels - laufend Informationen über die Vitalität der Wälder und zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen benötigt. Sie sollten als Frühwarnsystem zum Erkennen von Risiken für die Waldökosysteme und als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dienen. Die hierfür erforderliche Datengrundlage soll durch Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring erweitert werden.

Deshalb werden mit der vorliegenden Verordnung die bundesweit zu erhebenden Grunddaten, die Aussagen zur Vitalität der Wälder und zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen ermöglichen, und weitere Einzelheiten der Erhebungen festgelegt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die zu erhebenden Grunddaten, z.B. zu atmosphärischen Stoffeinträgen in den Wald, im Hinblick auf die relevanten Stoffe zu konkretisieren. Dabei sollte insbesondere im Hinblick auf das Schutzerfordernis des Waldes die Stickstoffdeposition und die Ammoniakkonzentration und im Hinblick auf den Klimaschutz die Speicherkapazität für CO₂ vom forstlichen Umweltmonitoring erfasst werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 754/1/13** ersichtlich.

TOP 17:

Erste Verordnung zur Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung

Drucksache: 757/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Europäischen Union ist die Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern und die Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen über Lebensmittel übertragbare Zoonosenerreger, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, mit der Richtlinie 2003/99/EG und der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 geregelt worden.

Mit den auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gestützten Durchführungsverordnungen werden jeweils Prävalenzziele für Zuchtgeflügel, Legehennen, Masthähnchen und Puten im Hinblick auf bestimmte Salmonella-Serovare festgelegt. Diese Durchführungsverordnungen, auf die die Hühner-Salmonellen-Verordnung Bezug nimmt, sind zwischenzeitlich verschiedentlich geändert und neu nummeriert worden. Mit der Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung soll diesen Änderungen Rechnung getragen werden sowie die unmittelbar geltende unionsrechtliche Durchführungsvorschrift zur Bekämpfung einer Salmonelleninfektion bei Puten (Verordnung (EU) Nr. 1190/2012) aufgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer fachspezifischen Änderung zuzustimmen.

Um Berichtspflichten nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung nachzukommen, sind die Besitzer verpflichtet, der zuständigen Behörde bestimmte Angaben zu den Eigenkontrolluntersuchungen mitzuteilen, damit der Prävalenzstatus bzw. die Fortschritte im Hinblick auf eine Prävalenzverbesserung dokumentiert werden können. Mit dem Änderungsvorschlag soll klargestellt werden, dass der Besitzer die der zuständigen Behörde gegenüber mitzuteilenden Angaben auch

an eine von der zuständigen Behörde beauftragte Stelle leiten kann. Voraussetzung ist, dass die "beauftragte Stelle" seitens der zuständigen Behörde ordnungsgemäß mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut wurde.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 757/1/13** ersichtlich.

TOP 18a:

Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung - BerHFV)

Drucksache: 779/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bisher geltende Beratungshilfевordruckverordnung (BerHVV) vom 17. Dezember 1994, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, abgelöst werden. Die Überarbeitung der Verordnung ist erforderlich, um die sich durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ändernde Rechtslage nachzuvollziehen sowie einige länger zurückliegende Gesetzesänderungen und das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen.

In erster Linie werden im Text der Verordnung sprachliche Anpassungen vorgenommen, beispielsweise wird der Begriff "Vordruck" durchgängig durch den zeitgemäßen Begriff "Formular" ersetzt. Das für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe vorgesehene Formular sowie dessen allgemeine Hinweise und Ausfüllhinweise sollen teils neu gefasst werden und ein moderneres Erscheinungsbild erhalten.

Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) sollen im Formular für den Antrag des Rechtsanwalts oder der sonstigen Beratungsperson auf Vergütung nachvollzogen werden. Ferner sollen bei dessen Gestaltung auch Änderungen berücksichtigt werden, die bei der Angabe von Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund der Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 zwingend ab dem 1. Februar 2014 vorgeschrieben sind und bereits vorher schon verwendet werden können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat jeweils, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 18b:

Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung - PKHFV)

Drucksache: 780/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 an diese neuen Vorschriften anzupassen. Mit weiteren Änderungen sollen Erfahrungen und Anregungen aus der gerichtlichen Praxis aufgegriffen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die bisherige Prozesskostenhilfевordruckverordnung habe sich als Grundlage für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bewährt. Deren Regelungsgerüst soll daher beibehalten, aber punktuell modifiziert werden. Der Begriff "Formular" soll künftig den Begriff "Vordruck" ersetzen. Das Formular soll nicht nur für das Bewilligungsverfahren, sondern gemäß dem neuen § 120a Absatz 1 Satz 3 ZPO auch für das Überprüfungsverfahren eingeführt werden.

Das in der Anlage bestimmte Formular und das Hinweisblatt sollen in der Grundkonzeption ebenfalls beibehalten, jedoch neben inhaltlichen Anpassungen verständlicher und übersichtlicher strukturiert werden, wobei Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis aufgenommen werden. Bund und Länder sollen jeweils für ihren Bereich Änderungen des Formulars zulassen dürfen, die es ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und zu übermitteln, sofern dadurch der Inhalt nicht verändert oder dessen Verständnis erschwert wird. Die Belehrung darüber, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder ein Wechsel der Anschrift unverzüglich mitzuteilen ist, wird gemäß dem neuen § 120a Absatz 2 ZPO ergänzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Eine Ergänzung des Formulars und des dazugehörigen Hinweisblattes soll klarstellen, dass auch der Solidaritätszuschlag zu den vom Einkommen abzusetzenden Beträgen gehört. Einige gestalterische Änderungen sollen darüberhinaus die Übersichtlichkeit und Nutzerfreundlichkeit des Formulars optimieren.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der unveränderten Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **BR-Drucksache 780/1/13** ersichtlich.

TOP 19a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Energiefragen)

Drucksache: 472/13

Der vom Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 (vgl. BR-Drucksache 731/12 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe **Energiefragen**

Nordrhein-Westfalen

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

(RR David Aldenhoff)

kann seine Funktion in dem o. g. Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 472/1/13** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 731/12, Ziffer 36

TOP 19b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union ("Expertengruppe für ländliche Entwicklung" der Kommission)

Drucksache: 749/13

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe für ländliche Entwicklung

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 749/1/13** ersichtlich.

TOP 19c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die technischen Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")

Drucksache: 774/13

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt V Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 12. Juni 2008) soll um die folgenden Gruppen ergänzt werden:

- a) Technische Arbeitsgruppe "**Berufliche Bildung**"
- b) Technische Arbeitsgruppe "**Modernisierung der Hochschulbildung**"

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Arbeitsgruppen zu a) und b)

je eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

- c) Technische Arbeitsgruppe "**Schulpolitik**"
- d) Technische Arbeitsgruppe "**Querschnittskompetenzen**"

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung für die Arbeitsgruppen zu c) und d)

je zwei Bundesratsbeauftragte

sowie

je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus einem anderen Land

zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen unter der Voraussetzung, dass nur jeweils ein Beauftragter an den Sitzungen teilnimmt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 774/1/13** ersichtlich.

TOP 20:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 773/13 und zu 773/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in **BR-Drucksache 773/13** und **zu 773/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

